

**Juristische Fakultät
der Universität Augsburg**

Die Augsburger Juristenausbildung

Augsburg 1980

Inhalt

Vorwort	6
----------------	---

Hans Schlosser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	9
--	---

Engelbert Niebler, Professor, Dr., Dr. h. c., Richter
am Bundesverfassungsgericht 20

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung	
---	--

Bruno Bushart, Dr., Professor, Leiter der Städtischen
Kunstsammlungen Augsburg

Augsburgs Kulturelle Ambiance	31
--------------------------------------	----

Reiner Schmidt, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbes. Staatslehre und Staatsrecht an der Universität Augsburg

Das Grundstudium im Augsburger Modell	41
--	----

Joachim Herrmann, Dr., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und
Strafprozeßrecht an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Simshäuser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht und Römisches Recht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Justiz	46
--------------------------------------	----

Franz Knöpfle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der
Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Verwaltung 51

Wolfgang Jakob, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg
und

Herbert Buchner, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen 56

Rolf Birk, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Rechtssoziologie und Rechtstheorie an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Dütz, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht 61

Karl Matthias Meessen, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Völkerrecht und Europarecht

Präsident der Universität Augsburg 64
und

Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr., Professor, Lehrstuhl für
Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht
an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und
Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Die praktische Ausbildung bei der Justiz 67

Frank Sieder, Regierungspräsident von Schwaben

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung 71

Hans Kauffmann, Professor, Ministerialdirigent, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung 77

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink, Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

**Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen
Juristenausbildung aus studentischer Sicht** 84

Peter Häberle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg

**Das Theorie / Praxis - Problem im Öffentlichen Recht
aus der Sicht eines Universitätslehrers** 95

Dieter Suhr, Dr., Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Universität Augsburg

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell
103

Manfred Braun, Richter beim Landgericht

**Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente
„Einphasige Juristenausbildung“ unter besonderer Berücksichtigung
des „Augsburger Modells“** 110

Anhang

Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät 124

Schema des Modells 126

Studienplan 127

Zeittafel 129

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht

Rolf Birk und Wilhelm Dütz

Das **Arbeitsrecht** gehört zusammen mit dem **Sozialrecht** zu einem der fünf Spezialstudiengänge. Die quantitative wie auch die qualitative Bedeutung beider Rechtsgebiete liegt auf der Hand: Mehr als 80 % aller Berufstätigen sind Arbeitnehmer; die Sozialversicherung als wichtigster Teil des Sozialrechts erfaßt noch einen größeren Anteil der Bevölkerung. Darüber hinaus vergegenwärtigt man sich so aktuelle Problemfelder wie Kündigungsschutz, Arbeitslosigkeit, Rationalisierungsschutzabkommen, Humanisierung der Arbeitswelt, Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Betrieb und Unternehmen, Streik und Aussperrung, oder Verstärkung des Mutterschutzes, Rehabilitation und flexible Altersrente.

Mit arbeitsrechtlichen Problemen werden die Studenten schon im **Grundstudium I** und **Pflichtpraktikum I** bekanntgemacht. Dabei stehen das Arbeitsverhältnisrecht und aus dem kollektiven Arbeitsrecht das Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht im Vordergrund. An diese arbeitsrechtliche Grundlegung schließt sich im Grundstudium (6. Semester) eine Einführung in das Recht der sozialen Sicherung an, die auch das Sozialhilferecht mitumfaßt.

Im **Spezialstudium** werden auf dem Gebiet des **Arbeitsrechts** (insgesamt 121 Stunden) zum einen die bislang schon erworbenen Kenntnisse auch anhand ausgewählter Urteile der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertieft. Zum anderen kommen als neue Gebiete hinzu vor allem das Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht, Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, ferner der soziale, technische und medizinische Arbeitnehmerschutz, das Schutzrecht bestimmter Arbeitnehmergruppen (z.B. Mutter- und Schwerbehindertenschutz) sowie das Recht der Arbeitnehmererfindungen. Den Studierenden wird schließlich Gelegenheit gegeben, Grundfragen der Arbeitswissenschaft kennenzulernen und sich in Rechtsfragen und tatsächliche Probleme der Personalführung in Unternehmen einzuüben.

Für das **Sozialrecht** knüpft das Spezialstudium im 8. und 9. Semester ebenfalls an das Grundstudium an. Eine umfassendere Vermittlung sozialrechtlicher Kenntnisse entspricht schon lange an die universitäre Juristenausbildung erhobenen Forderungen. Während das Arbeitsrecht den Durchbruch bereits wesentlich

früher geschafft hat, lässt sich erst in jünster Zeit die verstärkte Berücksichtigung des Sozialrechts bzw. Sozialversicherungsrechts im Wahlfächerkatalog der herkömmlichen Ausbildung feststellen. Die einstufige Juristenausbildung billigte von Anfang an dem Sozialrecht einen größeren Raum zu. Dies gilt insbesondere für das in Augsburg praktizierte Modell, das von allen dem Studium des Sozialrechts den größten Stellenwert beimißt.

Der universitäre Ausbildungsabschnitt umfaßt insgesamt 98 Unterrichtsstunden, die sich schwerpunktmäßig auf das Sozialversicherungsrecht, das Recht der Arbeits- und Berufsförderung, die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens sowie das Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsrecht erstrecken. Im wesentlichen handelt es sich dabei wie auch beim Arbeitsrecht um die Vermittlung neuen Rechtsstoffes. Die Vertiefung bereits bekannten Wissens spielt hier eine geringere Rolle, da die im Grundstudium gelegte Basis, auf der aufgebaut werden kann, recht schmal ist. Dies bedeutet gleichzeitig für den Studenten die Bewältigung eines großen Pensums an neuem Rechtsstoff.

Das eindeutige Schwergewicht liegt im Sozialrecht bei den verschiedenen Materien der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung), soziale Entschädigungs- und Ausgleichssysteme treten demgegenüber mehr in den Hintergrund. Angesichts der sachlichen Bandbreite des Sozialrechts können auch hier nur Grundlagen gelegt werden, die den Studierenden befähigen, sich relativ rasch in die betreffende Materie im praktischen Berufsleben einzuarbeiten.

Das an der juristischen Fakultät durchgeführte Spezialstudium setzt sich fort in einem dreimonatigen **Pflichtwahlpraktikum**. In ihm soll der Rechtspraktikant mit dem Verfassungsauftrag und der Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis vertraut gemacht werden. Er hat die Wahl zwischen zahlreichen Behörden und Gerichten, die auf einem der beiden einschlägigen Rechtsgebiete tätig sind. Im Bereich des Arbeitsrechts kommen dabei in Frage: die Arbeitsgerichte, das Landesarbeitsgericht, die Bundesanstalt für Arbeit und das Internationale Arbeitsamt in Genf; daneben kann das Pflichtpraktikum auch bei den Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen abgeleistet werden. Die Ausbildungsstellen auf dem Gebiet des Sozialrechts sind Sozialverwaltungsbehörden (z.B. Versorgungsämter, das Landesversorgungsamt, die Landesversicherungsanstalten, die Sozialabteilung einer Regierung, ebenfalls die Bundesanstalt für Arbeit mit den ihr unterstellten Arbeitsbehörden), Sozialgerichte und das Landessozialgericht.

Diese praktisch orientierte Ausbildung wird ergänzt durch je eine Arbeitsgemeinschaft im Arbeits- und Sozialrecht, die von einem einschlägig tätigen Praktiker geleitet wird, und in der auch schriftliche Arbeiten aus diesen Gebieten geschrieben werden, um sich die für die Schlußprüfung notwendige Übung in der Anfertigung von Klausuren anzueignen. Denn der Kandidat hat im schriftlichen Teil der **Schlußprüfung** drei fünfstündige Aufsichtsarbeiten aus dem Arbeits- und Sozialrecht zu schreiben, deren Niveau im allgemeinen über demjenigen der entsprechenden Wahlfachgruppe im Assessorexamen liegt. Beide Rechtsgebiete werden zudem noch mündlich geprüft.

Das Interesse der Studenten an den Materien Arbeits- und Sozialrecht wächst. Vom Studienjahrgang 1971 wählten 18,8 %, 1972 10,3 %, 1973 22,6 % und 1974 sogar 30,5 % den arbeits- und sozialrechtlichen Studiengang. Besondere arbeitsrechtliche Kenntnisse werden heute in vielen juristischen Berufen verlangt, und zwar beim Staat, in den Verbänden der Sozialpartner, in den Personalabteilungen der Unternehmen; auch die meisten Rechtsanwälte können heute nicht mehr ohne arbeitsrechtliche Vorbildung auskommen. Diese Feststellung läßt sich in gleicher Weise für das Sozialrecht treffen. Hier gibt es noch weniger akademisch vorgebildete Juristen.

Die erworbenen arbeits- und sozialrechtlichen Kenntnisse lassen sich daher vielfältig in der Praxis einsetzen. Das Angebot an Juristen mit einem umfassenderen Wissen im Arbeits- und Sozialrecht ist gegenwärtig noch nicht sehr groß, so daß ihre beruflichen Chancen als recht gut bezeichnet werden können. Die bisherigen Erfahrungen bei Absolventen der Schlußprüfung belegen diese Einschätzung.